

Das für den neuen Wohnsitz zuständige Postamt stellt auf Antrag eine neue Rundfunkgenehmigung aus und erteilt auch — falls die Voraussetzungen dafür noch gegeben sind — die Gebührenbefreiung.

§ 4

Auch nach der Gewährung der Gebührenbefreiung sind die Voraussetzungen für das Bestehen der Gebührenbefreiung von den Postämtern laufend zu überprüfen.

Berlin, den 5. November 1955

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

I. V.: Gebhardt
Staatssekretär

Verordnung
über die staatlichen Verwaltungsgebühren.

Vom 28. Oktober 1955

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsgebührenerhebung bei allen staatlichen Organen ist eine Neuregelung der Bestimmungen über die Verwaltungsgebühren und der Gebührentarife erforderlich.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Verwaltungsgebühren

(1) Die Organe der staatlichen Verwaltung erheben für Verwaltungshandlungen, die sie auf Veranlassung der Beteiligten oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Angelegenheiten der Beteiligten durchführen, Verwaltungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

(2) Entgelte, die für die Benutzung der von den Organen der staatlichen Verwaltung unterhaltenen Anstalten, Anlagen und Einrichtungen zu entrichten sind (z. B. Benutzungsgebühren, Gestattungsgebühren, Anerkennungsgebühren) sowie die Gebühren, die von den Organen der Justiz, der Staatlichen Vertragsgerichte und von der Deutschen Post erhoben werden, fallen nicht unter diese Verordnung.

§ 2

Auslagen

(1) Die Gebührenschuldner haben den Organen der staatlichen Verwaltung neben den Verwaltungsgebühren die Auslagen zu Erstaten, die durch die gebührenpflichtige Verwaltungshandlung entstehen, soweit sie nicht mit der Gebühr abgegolten sind.

(2) Für die Festsetzung und Erhebung der Auslagen gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 5, 7 bis 10 und 12 dieser Verordnung entsprechend.

§ 3

Sachliche Gebührenbefreiungen

Von der Erhebung der Verwaltungsgebühren sind ausgenommen:

- X. Verwaltungshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
2. die mündliche Auskunft,
3. Verwaltungshandlungen, die erforderlich sind, um den Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts zu gewährleisten,
4. Verwaltungshandlungen in Angelegenheiten, die unter die Bestimmungen der Verordnung vom 6. Februar 1953 (GBl. S. 265), betreffend Prüfung von Vorschlägen und Beschwerden der Werktätigen, fallen,

5. Verwaltungshandlungen in Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Sozialfürsorge, des Mutterschutzes sowie Verwaltungshandlungen zum Schutze und zur Förderung der Jugend,
6. Verwaltungshandlungen in Gnadensachen,
7. Verwaltungshandlungen bei Bränden, Unfällen und öffentlichen Notständen, bei denen Menschen, Tiere oder Volksvermögen in Gefahr sind,
8. Verwaltungshandlungen, für die Gebührenfreiheit besonders vorgeschrieben ist.

§ 4

Persönliche Gebührenbefreiungen

Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. Organe des Staatsapparates, deren Einnahmen und Ausgaben mit voller Klassifikation im Staatshaushaltsplan geplant sind (Haushaltsorganisationen), wenn die notwendige Kostenklarheit keine abweichende Regelung verlangt,
2. politische Parteien und demokratische Massenorganisationen wegen der Verwaltungshandlungen, die im Rahmen ihrer Aufgaben veranlaßt werden,
3. bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierte diplomatische Vertretungen, die Diplomaten sowie die zum Geschäftspersonal der diplomatischen Vertreter gehörenden Personen, wenn diese Staatsangehörige des vertretenen Staates sind und in dem vertretenen Staat gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik die gleiche Regelung besteht.

§ 5

GcbUhrnschuld und Gebührenschuldner

(1) Die Gebährensschuld entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Verwaltungshandlung.

(2) Gebährensschuldner ist derjenige, der die Verwaltungshandlung veranlaßt oder verursacht bzw. in dessen Interesse sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen erfolgt.

(3) Wenn eine Verwaltungshandlung von mehreren Personen gemeinsam veranlaßt wird oder wenn sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen im Interesse mehrerer Personen erfolgt, so haften diese als Gesamtschuldner.

(4) In Verwaltungsverfahren, die mit einer Entscheidung enden (Rechtsmittelverfahren usw.), ist Gebährensschuldner derjenige, dem mit der Entscheidung die Gebährenpflicht auferlegt wird.

§ 6

Bemessung der Gebühren

(1) Die Gebährensätze sind zu bemessen:

- a) Nach dem Interesse der Beteiligten an der gebührenpflichtigen Verwaltungshandlung,
- b) nach den sich aus der Verwaltungshandlung für sie ergebenden Vorteilen.
- c) nach der Höhe der den Organen der staatlichen Verwaltung entstandenen Kosten, soweit diese nicht besonders berechnet werden,
- d) nach dem Grade des Verschuldens desjenigen, welcher die Verwaltungshandlung veranlaßt hat.

(2) Sind in einer Angelegenheit mehrere gebührenpflichtige Verwaltungshandlungen erforderlich, kann eine Pauschalgebühr festgesetzt werden. Für die Festsetzung der Pauschalgebühr gilt Abs. X entsprechend.

(3) Wird der Antrag auf Durchführung einer gebührenpflichtigen Verwaltungshandlung zurückgenommen